

# **Organisationsreglement**

## **Kommission aktives Alter Embrach**

Genehmigt GRB: 207 / 11. November 2024  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2025

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Rechtsgrundlagen .....	3
Art. 2	Ziel und Zweck .....	3
Art. 3	Aufsicht .....	3
<b>II.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>3</b>
Art. 4	Zusammensetzung.....	3
Art. 5	Kommissionsführung.....	3
Art. 6	Entschädigung.....	4
Art. 7	Offenlegung von Interessenbindungen.....	4
<b>III.</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen.....</b>	<b>4</b>
Art. 8	Aufgaben.....	4
Art. 9	Allgemeine Kompetenzen .....	4
Art. 10	Finanzielle Kompetenzen .....	5
Art. 11	Unterschriften .....	5
Art. 12	Externe Fachberatung .....	5
<b>IV.</b>	<b>Information und Kommunikation .....</b>	<b>5</b>
Art. 13	Berichterstattung.....	5
Art. 14	Kommunikation nach Aussen .....	5
<b>V.</b>	<b>Rechtsschutz.....</b>	<b>5</b>
Art. 15	Rückdelegation .....	5
Art. 16	Selbsteintritt .....	5
Art. 17	Neubeurteilung.....	6
<b>VI.</b>	<b>Inkraftsetzung .....</b>	<b>6</b>
Art. 18	Vorwirkung .....	6
Art. 19	Inkraftsetzung.....	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 50 Gemeindegesetz (GG), Art. 37 b Gemeindeordnung (GO) sowie auf das "Alterskonzept 2023" erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement für die unterstellte Kommission aktives Alter Embrach.

### Art. 2 Ziel und Zweck

Die Kommission aktives Alter Embrach ist für die Umsetzung der ihr gemäss "Alterskonzept 2023" zugewiesenen Massnahmen zuständig.

### Art. 3 Aufsicht

<sup>1</sup> Die fachliche und politische Aufsicht über die unterstellte Kommission liegt beim Gemeinderat als Gesamtbehörde.

<sup>2</sup> Die Führung der unterstellten Kommission liegt bei der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Gesellschaft.

## II. Organisation

### Art. 4 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommission aktives Alter Embrach. Die Amtsdauer richtet sich dabei nach den Legislaturperioden des Gemeinderats. Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von drei Legislaturperioden mit Ausnahme des Präsidiums.

<sup>2</sup> Das Präsidium wird von der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Gesellschaft geführt.

<sup>3</sup> Das Protokoll führt die Bereichsleitung Alter und Pflege (Sekretariat).

<sup>4</sup> Die Kommission aktives Alter Embrach setzt sich aus mindestens 5 und maximal 9 Personen (inkl. Präsidium) zusammen. Die Kommission wird möglichst ausgewogen besetzt und soll Vertreterinnen und Vertreter aus folgenden Bevölkerungsgruppen und Institutionen aus Embrach beinhalten:

- Bevölkerung: Vertretungen verschiedener Altersgruppen, verschiedene Dorfteile, geschlechtergemischt
- 1 Vertretung Pro Senectute

### Art. 5 Kommissionsführung

<sup>1</sup> Die Kommission trifft sich mindestens zwei Mal jährlich auf Einladung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Sitzungstermine werden im Vorjahr festgelegt.

<sup>2</sup> Die Einladung und Traktandenliste muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen. Traktanden können von allen Mitgliedern der Kommission bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingebracht werden. Die Unterlagen werden den Mitgliedern in papierloser Form in den mobilen Sitzungen, spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup> Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) und deren Vollzugsbestimmungen (VEVO).

#### **Art. 7 Offenlegung von Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **III. Aufgaben und Kompetenzen**

#### **Art. 8 Aufgaben**

Die Kommission aktives Alter Embrach wird gemäss "Alterskonzept 2023" mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Erstellung einer Jahresplanung inkl. Budget zuhanden des Gemeinderates bis jeweils 30.06.
- Planung und Umsetzung von «Mitenand – Fürenand»-Aktivitäten und -Anlässen (auch generationenübergreifend) inkl. Bewerbung dieser Aktivitäten und Anlässe.
- Förderung der Nachbarschaftshilfe/Freiwilligenarbeit.
- Planung und Umsetzung niederschwelliger Massnahmen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen.
- Planung und Umsetzung von Aktivitäten und Anlässen zur altersspezifischen Gesundheits- und Bewegungsförderung (präventiv und aktiv).

#### **Art. 9 Allgemeine Kompetenzen**

Der Kommission stehen folgende Geschäfte zur abschliessenden Beschlussfassung zu:

- a. Umsetzung der Ziele und Massnahmen gemäss der vom Gemeinderat verabschiedeten Jahresplanung.
- b. Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinderates im Rahmen des Budgets

#### **Art. 10 Finanzielle Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Kommission ist zuständig für:

- a. Ausgabenvollzug
- b. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.

<sup>2</sup> Die Kommission kann die finanziellen Kompetenzen in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren.

#### **Art. 11 Unterschriften**

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Kommission werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet. Für die Kommission unterzeichnen das Präsidium sowie deren Sekretärin bzw. der Sekretär.

#### **Art. 12 Externe Fachberatung**

Die Kommission kann sich im Rahmen des Budgets und den finanziellen Kompetenzen durch externe Fachpersonen beraten lassen. Solche Fachpersonen nehmen situativ und mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

### **IV. Information und Kommunikation**

#### **Art. 13 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Gemeinderates, welcher über die Tätigkeit der Kommission und die Umsetzung der Massnahmen gemäss "Alterskonzept 2023" Auskunft gibt.

<sup>2</sup> Die Protokolle der Kommission stehen dem Gemeinderat in den mobilen Sitzungen zur Einsicht zur Verfügung.

#### **Art. 14 Kommunikation nach Aussen**

Als dem Gemeinderat unterstellte Kommission erfolgt die Kommunikation nach aussen über die Medienstelle des Gemeinderates (Geschäftsführung).

### **V. Rechtsschutz**

#### **Art. 15 Rückdelegation**

Die Kommission hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Art. 16 Selbsteintritt**

In Ausnahmefällen und in zwingenden Fällen kann der Gemeinderat an die Kommission übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

### **Art. 17 Neubeurteilung**

<sup>1</sup> Wer durch einen Entscheid der Kommission aktives Alter Embrach berührt ist, und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung Neubeurteilung durch den Gemeinderat verlangen. Entscheide sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>2</sup> Begehren um Neubeurteilung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

## **VI. Inkraftsetzung**

### **Art. 18 Vorwirkung**

<sup>1</sup> Bis zur Inkraftsetzung der Teilrevision 2023 der Gemeindeordnung, wird die künftige Kommission aktives Alter Embrach als Begleitgruppe geführt.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck setzt der Gemeinderat Art. 2, 4, 7, 8, 13 und 14 per 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>3</sup> Bis zur definitiven Inkraftsetzung des Reglements, richtet sich die Entschädigung nach § 12 lit. b Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (VEVO).

### **Art. 19 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Embrach, 11. November 2024

Gemeinderat Embrach

Rebekka Bernhardsgrütter  
Gemeindepräsidentin

Daniel von Büren  
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber